



## **Allgemeine Mietbedingungen von BartelsRieger Atemschutztechnik GmbH**

- Alle Mietgeschäfte erfolgen auf Grundlage der "[Allgemeinen Geschäftsbedingungen \(AGB\)](#)" des Vermieters
- Die vorliegenden „Allgemeinen Mietbedingungen“ (nachfolgend „Mietbedingungen“ genannt) gelten ergänzend zu den AGB des Vermieters für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen der BartelsRieger Atemschutz GmbH (nachfolgend „Vermieter“ genannt).
- Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Mietbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, es liegt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters vor. Auch wenn der Vermieter in Kenntnis von seinen Mietbedingungen abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Mieters den Mietvertrag vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten diese Mietbedingungen
- Diese Mietbedingungen gelten auch für alle künftigen Mietverträge mit demselben Mieter als Rahmenvereinbarung, ohne dass der Vermieter in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss
- Vorrangig vor diesen Mietbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Vermieters maßgebend
- Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber dem Vermieter abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Schriftform
- Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend
- Der vertragsgemäße Gebrauch ist in der Gebrauchsanleitung des Mietobjektes festgelegt. Die Gebrauchsanleitung wird Bestandteil eines Mietvertrages. Die darin festgelegten Regelungen zur Nutzung, Bedienung, Wartung, Instandhaltung, etc. sind vom Mieter bei der Nutzung des Mietobjektes einzuhalten.
- alle Mietpreise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer
- Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner ordentlich nicht kündbar
- eventuelle Schmier-, Treibstoff-, Wartungs-, sonstige Kosten, die aus dem Betrieb des Mietproduktes resultieren, sind vom Mieter zu tragen
- Frachtkosten für die Lieferung/Abholung von Maschinen werden zusätzlich berechnet
- Sollte vereinbart werden, dass die Abholung des Mietgegenstandes durch den Vermieter auf Kosten des Mieters erfolgt, so ist das Mietobjekt inklusive komplettem Zubehör

ordnungsgemäß verpackt und transportbereit an einer benannten, ungehindert befahrbaren Stelle bereitzuhalten. Kann der Mietgegenstand inkl. Zubehör bei der Abholung aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (z.B. kein Zugang, fehlender Schlüssel, keine Person zur Übergabe vorhanden), nicht aufgeladen werden, hat der Mieter die zusätzlich anfallenden Kosten zu tragen.

- Die gemieteten Objekte sind vom Mieter für die Zeit der Mietnutzung zu versichern, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
- Der Gefahrenübergang beginnt mit der Übergabe des Mietobjektes an den Mieter, bzw. an einen Mitarbeiter des Mieters und endet mit der Rückgabe an den Vermieter
- Mit der Übergabe des Mietgegenstandes ist der Mieter Halter des Gegenstandes. Er ist für alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen verantwortlich und hat auf eigene Kosten für die Einhaltung bestehender Gesetze einzustehen. Insbesondere ist er für die Betriebsgefahr verantwortlich und sichert das Risiko u.a. im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung ab.
- Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der vertraglich vereinbarten Übergabe des Mietobjektes und endet mit dem Tag der vertraglich vereinbarten Rückgabe, bzw. endet mit dem Tag der verspäteten Rückgabe
- Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bestimmungs- und ordnungsgemäß zu behandeln, insbesondere auch vor Überbeanspruchung und falschem Gebrauch zu schützen und nur sachkundigen Personen zu überlassen
- Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter rechtzeitig notwendige Inspektions- und Reparaturarbeiten mitzuteilen und diese sodann unverzüglich durch den Vermieter auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen
- Um sich vom Vorhandensein und Zustand des Mietgegenstandes zu überzeugen, ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu sichten und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, diesen selbst, oder durch Dritte untersuchen zu lassen
- Der Mieter haftet ggü. dem Vermieter für alle Schäden an dem Mietobjekt die nicht aus dem vertragsgemäßen Gebrauch resultieren (ausgeschlossen sind normaler Verschleiß)
- Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl und Sachbeschädigung des Mietgegenstandes zu treffen und bei allen Unfällen und möglichen Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand den Vermieter unverzüglich zu informieren. Beim Verdacht von Straftaten und bei Verkehrsunfällen ist der Mieter verpflichtet, die Polizei einzuschalten
- Der Mieter verpflichtet sich, alle Schäden, die durch unsachgemäße, nachlässige Handhabung des Mietobjektes entstehen (z.B. Verlust, Beschädigungen, mangelnde Wartung, etc.) zu beheben, bzw. dem Vermieter zu kompensieren
- Änderungen und zusätzliche Ein-/Anbauten an dem Mietgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Für den Fall des Einbaus zusätzlicher Teile durch den Mieter geht das Eigentum daran entschädigungslos auf den Vermieter über. Der Anspruch des Vermieters auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands bleibt hiervon unberührt

- Behördliche Gebühren (Strafzettel, etc.) die während der Mietzeit aus dem Mietgebrauch entstehen (z.B. bei Atemschutzanhängern), werden separat an den Mieter weiter verrechnet
- Der Mieter ist verpflichtet, a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, b) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen. Die entsprechenden Wartungs- und Serviceintervalle sind in der Gebrauchsanleitung geregelt.
- Im Fall des Auftretens/Erkennens eines Mangels an dem Mietobjekt hat der Mieter dem Vermieter diesen innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen, damit durch den Vermieter eine kurzfristige Mangelbehebung eingeleitet werden kann.
- Ist der Mieter Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts (nachfolgend jeweils „Unternehmer“ genannt), können bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz erheblich beeinträchtigen, nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich gegenüber dem Vermieter angezeigt worden sind. Etwaige sonstige bei Übergabe vorhandene Mängel sind dem Vermieter unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Ist der Mieter Unternehmer, kann der Vermieter die Beseitigung rechtzeitig gerügter Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, auch durch den Mieter auf Kosten des Vermieters vornehmen lassen. Der Vermieter ist, sofern für den Mieter zumutbar, auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist.
- Dem Mieter steht das gesetzliche Kündigungsrecht ungekürzt zu, falls der Vermieter eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels fruchtlos verstreichen lässt aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe bereits vorhandenen Mangels durch den Vermieter.
- Weitergehende Schadenersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei:
  - einer vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters;
  - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
  - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen;

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.

- Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Vertrages auf seine Gefahr und Kosten in gereinigtem, dekontaminierten und ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die zurückgegebenen Mietgegenstände werden im Betrieb des Vermieters inspiziert und getestet, wenn gewünscht im Beisein des Mieters.
- Eventuelle Schäden oder Mängel werden dem Mieter schriftlich mitgeteilt.
- Schäden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht vereinbarte Änderungen am Mietgegenstand sowie erhebliche Verschmutzungen, notwendige Dekontamination, etc. werden auf Kosten des Mieters beseitigt.
- Wird der Mietgegenstand in beschädigtem Zustand zurückgegeben, so verpflichtet sich der Mieter, eine dem Mietzins entsprechende Ausfallentschädigung bis zu dem Zeitpunkt an den Vermieter zu zahlen, zu dem der gemietete oder ein neuer Mietgegenstand für die Vermietung zur Verfügung steht
- Bis zur Übernahme des Mietgegenstandes durch den Vermieter (z.B. bei Rücktransport durch den Mieter) liegt die Verantwortung für den Mietgegenstand beim Mieter.
- Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Mieter den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus einem Mietvertrag abtreten oder Rechte an dem Mietgegenstand einräumen
- Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Vertragspartner wird nicht berührt.
- Die Vertragspartner sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Vermieter steht dieses Recht insbesondere zu, wenn a) der Mieter sich mit einer (1) Monatsrate im Verzug befindet, b) der Mieter um ein Moratorium bei seinen Gläubigern nachsucht, c) über das Vermögen des Mieters oder eines Unternehmens innerhalb der Firmengruppe des Mieters das Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahren beantragt worden ist, d) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Vertragsgegenstand einem Dritten überlässt, e) der Mieter in erheblichem Maße gegen die in den Mietbedingungen festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhalten trotz einer Abmahnung fortsetzt.
- Wird der Vertrag vom Vermieter fristlos gekündigt, ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter die Herausgabe des Vertragsgegenstandes sowie Schadensersatz einschließlich des entgangenen Gewinns zu verlangen.
- Das dem Vertrag zugrunde liegende Mietverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietvertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Köln. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.